



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

**Ausschließlich elektronischer Versand**

An alle **staatlichen** Dienststellen  
im Geschäftsbereich des  
Bayerischen Staatsministeriums  
für Unterricht und Kultus  
(einschließlich Schulen und Schulämter)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
II.5 – 5 P 1120 – 1b.11 191

München, 12.04.2013  
Telefon: 089 2186 0  
Name:

---

**Fehlzeiten im öffentlichen Dienst;  
hier: Datenerhebung für das Kalenderjahr 2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das Jahr 2013 ist im üblichen 2-Jahres-Rhythmus wieder eine Fehlzeitenerhebung durchzuführen.

Folgende Hinweise bzw. folgendes Verfahren sind/ist dabei zu beachten:

1. Bitte veranlassen Sie die Dateneingabe direkt über das Bayerische Schulportal unter <http://portal.schulen.bayern.de>. Melden Sie sich dort wie gewohnt mit Ihrer 4-stelligen Schulnummer und Ihrem Kennwort an. Das Schulportal ist nur erreichbar von Rechnern, auf denen das Zertifikat installiert ist, die also auch Zugang zum OWA-Postfach haben. Sie finden sodann die Eingabemaske hinter dem Menüpunkt „Umfragen“ unter der Bezeichnung „Fehlzeiten des staatlichen Personals im Jahr 2013“. Eine Übermittlung per Schreiben, E-Mail oder Fax ist nicht möglich.

Wir bitten Sie, die Daten für das Jahr 2013 **bis spätestens 14. Februar 2014** dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus in der unter der o. g. Internetadresse beschriebenen Weise (nur) online zu übermitteln; die Zahlen können laufend oder einmalig in einer Summe eingegeben werden.

2. Es ist jeweils die Anzahl der wegen Erkrankung versäumten Arbeitstage in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 zu erfassen; dabei spielt es keine Rolle, ob die jeweiligen Personen zum Stichtag (siehe Nr. 6) an der Dienststelle vorhanden sind bzw. waren. Das bedeutet, dass auch die Krankheitstage des erst zum Schuljahresbeginn im September an der Dienststelle/Schule neu vorhandenen Personals in den Monaten September bis Dezember als Fehlzeiten zu erfassen sind. In den Monaten Januar bis August eventuell angefallene Fehlzeiten dieses Personals wurden bereits bei der alten Dienststelle/Schule erfasst. Ferner sind Fehlzeiten während der Ansparphase der Altersteilzeit auch dann mitzuzählen, wenn die Beschäftigten im Personalstand zum Stichtag (siehe Nr. 6) nicht erfasst sind. Fehlzeiten während der Freistellungsphase werden nicht mitgerechnet.
3. Krankheitstage, die auf Wochenenden, Schulferien bzw. schulfreie Tage oder Feiertage fallen, sind keine Fehlzeiten, es sei denn, die Beschäftigten wären zur Dienstleistung verpflichtet gewesen. Krankheitstage in den Ferien, für die keine Krankschreibung vorliegt, bleiben unberücksichtigt.
4. Ob Krankheitstage im Feld für Kurz-, Mittel- oder Langzeiterkrankungen zu erfassen sind, ist jedoch anhand der in der Krankschreibung angegebenen Gesamtdauer der Erkrankung zu entscheiden und zwar unabhängig davon, ob die festgestellte Gesamtdauer Schulferien oder schulfreie Tage umfasst oder nicht. Kurzzeiterkrankungen (bis zu 3 Arbeitstagen) werden einzeln erfasst und nicht zusammengerechnet; mehrere Kurzzeiterkrankungen können daher nicht zu Langzeiterkrankungen (über 6 Wochen) oder sonstigen Erkrankungen (4 Arbeitstage bis 6 Wochen) werden.
5. Die Zeit der Mutterschutzfrist ist keine Fehlzeit und daher in der Statistik nicht zu erfassen. Sofern eine Schwangere nicht weiterbeschäftigt werden darf, weil nach ärztlichem Attest das Leben oder die Gesundheit der werdenden

Mutter bzw. des ungeborenen Kindes gefährdet ist, sind die entstehenden Abwesenheitstage nicht als Fehlzeit zu werten. Gleiches gilt für Zeiten einer Abwesenheit wegen der Erkrankung eines Kindes.

Kuren (bei Beamtinnen und Beamten bzw. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern) sind ebenfalls nicht als Fehlzeiten in die Statistik aufzunehmen. Rehabilitationsmaßnahmen sind hingegen als Fehlzeiten zu erfassen, wenn für die Dauer der Maßnahme Arbeitsunfähigkeit bescheinigt ist.

Tage einer Wiedereingliederung mit reduzierter Arbeitszeit („Herabsetzung des Unterrichtseinsatzes aus gesundheitlichen Gründen“) sind nicht als Fehlzeiten in die Statistik aufzunehmen; dieser Grundsatz gilt auch für Beschäftigte auf Arbeitsvertrag, obwohl für sie in dieser Zeit eine Krankmeldung in der Sozialversicherung zu erfolgen hat.

6. Der Personalbestand ist zum Stichtag 30.06.2013 einzutragen. Zu erfassen ist nur das an diesem Tag vorhandene Personal; Beschäftigte, die sich an diesem Tag in der Freistellungsphase der Altersteilzeit, in Elternzeit oder in Beurlaubung befinden, sind nicht zu erfassen, weil sie nicht (mehr) zur Dienstleistung verpflichtet sind. Teilzeitbeschäftigte sind voll zu zählen; eine Umrechnung nach dem Arbeitszeitanteil ist nicht vorzunehmen. Unterhäftig Beschäftigte sind weder beim Personalstand noch bei eventuellen Fehlzeiten zu berücksichtigen.
7. Personen, die während eines Kalenderjahres die Dienststelle wechseln, sind beim Personalbestand nur bei derjenigen Dienststelle zu berücksichtigen, der sie am Stichtag 30.06.2013 zugeordnet sind. Die Fehlzeiten dieser Personen sind jeweils bei der Dienststelle zu erfassen, wo sie im Kalenderjahr anfallen.
8. Studienreferendare sind beim Personalbestand nur bei derjenigen Dienststelle (Seminarschule oder Einsatzschule) zu berücksichtigen, der sie am Stichtag 30.06.2013 zugeordnet sind. Die Fehlzeiten dieser Personen sind jeweils dort zu erfassen, wo sie im Kalenderjahr anfallen (Seminarschule oder Einsatzschule).
9. Bei Teilabordnungen werden die Personen nur einmal zum Stichtag 30.06.2013 erfasst, und zwar dort, wo sie überwiegend tätig sind bzw. bei ei-

ner exakt hälftigen Teilabordnung an ihrer Stammschule; die Fehlzeiten sind immer und nur dort zu erfassen, wo sie anfallen.

10. An Schulzentren genügt es, wenn alle dort am Stichtag 30.06.2013 vorhandenen Personen (aller Schularten/-typen) und alle dort angefallenen Fehlzeiten (für alle Schularten/-typen) mit einer Meldung und einer Schulnummer erfasst werden. Ebenso können die Schulämter die Fehlzeiten des staatlichen Personals an allen Grund- und Mittelschulen im Schulamtsbezirk sowie die Fehlzeiten der Beschäftigten des Schulamts selbst in einer Meldung zusammenfassen (siehe auch Nr. 11).
11. Sofern und soweit im Rahmen des Schulverwaltungsprogramms SVS im Bereich der Grund- und Mittelschulen die Krankmeldungen aller Beschäftigten an die Staatlichen Schulämter automatisch und in anonymisierter Form in den Erfassungsbogen der Fehlzeiten übertragen werden, erübrigt sich für die Grund- und Mittelschulen die online-Erfassung der Fehlzeiten nach diesem Schreiben. Die Staatlichen Schulämter bitten wir, dann für ihren Gesamtbereich (also einschließlich aller Grund- und Mittelschulen) die Erfassung der Fehlzeiten für das Jahr 2013 online durchzuführen. Sofern diese Möglichkeit nicht gegeben ist, verbleibt es bei der Erhebung der Fehlzeiten für jede einzelne Dienststelle/Schule beim oben beschriebenen Verfahren. Die Staatlichen Schulämter bitten wir, in diesem Fall die jeweiligen Grund- und Mittelschulen ausdrücklich darauf hinzuweisen.
12. Nicht zu erfassen ist staatliches Personal, das nichtstaatlichen Schulen bzw. Schulträgern zur Dienstleistung zugeordnet ist.

Bei allen technischen Fragen und Problemen (Zugang zum Formblatt, Login- bzw. Anmeldefehler, Passwortprobleme etc.) wenden Sie sich bitte ausschließlich an die dafür eingerichtete OWA-Hotline des Staatsministeriums:

- OWA-Hotline > Tel: 089 / 2186 - 2600.

Für eventuelle inhaltliche Rückfragen stehen Ihnen im Staatsministerium folgende Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung:

- Volks- und Förderschulen > Frau Hefter (Tel: 089/2186-2544)

- |                      |   |                |                      |
|----------------------|---|----------------|----------------------|
| ➤ Realschulen        | > | Frau Kaindl    | (Tel: 089/2186-2374) |
| ➤ Gymnasien          | > | Herr Gigl      | (Tel: 089/2186-2560) |
| ➤ Berufliche Schulen | > | Hr. Frohnappel | (Tel: 089/2186-2707) |

Mit freundlichen Grüßen

gez. Josef Kufner

Ministerialdirigent